

B. Der Provinzialausschuß, bestehend aus einem Vorsitzenden und 7 bis 13 Mitgliedern, versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er faßt über die laufenden Sachen der Provinzialverwaltung Beschluß und verwaltet das Vermögen sowie die Anstalten der Provinz. Bezüglich Posen s. S. 209.

C. Der Landeshauptmann (in einigen Provinzen Landesdirektor genannt) ist der oberste Provinzialbeamte der Selbstverwaltung. Er wird vom Provinziallandtage auf 6—12 Jahre erwählt und vom Könige bestätigt; er hat die laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung wahrzunehmen, sowie die Beschlüsse des Provinzialausschusses vorzubereiten und auszuführen.

Soweit die Selbstverwaltung der Provinz einer staatlichen Aufsicht unterliegt, wird diese von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt. —

Bezüglich der Rechtsmittel in Verwaltungssachen unterscheidet das Gesetz zwischen der Klage im Verwaltungsstreitverfahren und der Beschwerde im Beschlußverfahren als den beiden Hauptarten der Anfechtung von Verfügungen (Bescheiden, Beschlüssen). Dabei gilt als Regel, daß die Beschwerde ausgeschlossen ist, soweit das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist; nur gegen allgemeine polizeiliche Verfügungen der Orts- und der Kreispolizei findet wahlweise entweder der Beschwerdebeweg an die Einzelbeamten mit nachfolgender Klage bei dem Oberverwaltungsgericht oder die Klage bei dem Kreis- oder Bezirksausschusse statt; gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten ist nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten mit nachfolgender Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zulässig. Im übrigen sind für die unteren Instanzen die Klage- (Verwaltungsgerichts-) und Beschwerde- (Beschluß-) Behörden vereinigt, so daß wie bei den Zivilgerichten in der Regel drei Instanzen bestehen: in jedem Kreise ein Kreis- (bzw. in den Stadtkreisen Stadt-)ausschuß, in jedem Regierungsbezirke und für Berlin ein